

# Rundschreiben

Nr. 094/2021 vom 01.03.2021



Az.: 12 91 00, 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

## Kommunalwahl 2021; COVID-19-BewerberaufstellungsVO

Die Nds. Landeswahlleiterin informiert über die am 27. Februar 2021 in Kraft getretenen Bewerberaufstellungsverordnung. Beigefügt ist ein aktualisierter Leitfaden für Wahlvorschlagsträger sowie ein Hinweispapier zur Auslegung der Nds. COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nds. Landeswahlleiterin hat uns wie folgt informiert:

*„am 27.02.2021 ist die „Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung)“ (Nds. GVBl. S. 75, s. Anlage 1) in Kraft getreten. Die Verordnung bildet für die Vorbereitung der niedersächsischen Kommunalwahlen am 12.09.2021 die rechtlichen Rahmenbedingungen nach, die für die Wahlvorschlagsträger für die Vorbereitung der Bundestagswahlen durch die „Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie“ (BGBl. I 2021, S. 115) geschaffen wurden.*

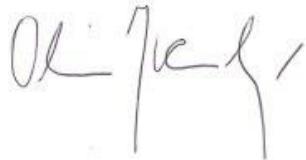
*Die Parteien und Wählergruppen können damit ab sofort bei der Durchführung ihrer Aufstellungsversammlung zusätzlich von den durch die Verordnung geschaffenen Möglichkeiten, beispielsweise der Durchführung einer Aufstellungsversammlung mit elektronischer Kommunikation, nach Maßgabe der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Gebrauch machen. Zum Außerkrafttreten der Verordnung verweise ich auf § 10 Abs. 2 i. V. m. § 9 der (niedersächsischen) COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung.*

*Diesbezüglich ergänzend mache ich auf die Änderung der §§ 28, 46 und 53 NKWG durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 477) aufmerksam.*

*Ebenfalls in der Anlage erhalten Sie den aktualisierten Leitfaden für Wahlvorschlagsträger mit Stand Februar 2021 (Aufnahme eines Hinweises im Vorwort sowie eine rein redaktionelle Verlagerung der Ausführungen zu Bewerberaufstellung bei fehlender Parteiorganisation aus Kapitel 4 in Kap. 4.1, siehe Anlage 2) sowie ein Hinweispapier zur Auslegung der nds. COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung (siehe Anlage 3).*

*Diese Informationen sind ebenfalls auf meinem Internetauftritt eingestellt. Ein Anschreiben an die Parteien in Niedersachsen erfolgt ebenfalls.“*

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

#### **ANLAGEN**

Wenn Sie auf die jeweilige **blau markierte Anlage** im Text klicken, gelangen Sie direkt dorthin.

Alle Rundschreiben können Sie ab sofort **in unserem neuen „Netzwerk NSGB intern“** abrufen (Verzeichnis „Dokumente“ – Rundschreiben).

Sie haben noch keinen Zugriff auf das „**Netzwerk NSGB intern**“? Sie sind Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamter oder allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter?

→ Dann können Sie den **Zugriff hier beantragen:** [https://nsqb.tixxt.com/users/sign\\_up](https://nsqb.tixxt.com/users/sign_up)

ds. GVBl. Nr. 8/20 1, ausgegeben am 26. 2. 20 1

**V e r o r d n u n g**  
über die Bestimmung der Bewerberinnen  
und Bewerber und die Wahl der Delegierten  
für die Delegiertenversammlungen  
für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen  
am 12. September 2021  
unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie  
(COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung)

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird mit Zustimmung des Landtages verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021.

### § 2

#### Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

(1) Von den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die in § 1 genannten Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

(2) Die Wahlgrundsätze sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

### § 3

#### Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen

(1) <sup>1</sup>Soweit die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und wegen der in § 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG genannten Umstände und der im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. <sup>2</sup>Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 24 Abs. 1 NKWG gewechselt werden. <sup>3</sup>Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) <sup>1</sup>Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei der Landesvorstand. <sup>2</sup>Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden. <sup>3</sup>Soweit in der Partei ein Landesverband nicht besteht, gelten die Sätze 1 und 2 für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

(3) <sup>1</sup>Für Wählergruppen gilt Absatz 1 entsprechend. Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen einer Wählergruppe trifft der jeweilige Vorstand; hat eine Wählergruppe keinen Vorstand, so trifft diesen Beschluss das Gremium, das für die Wählergruppe als beschlussfassendes Gremium bestimmt ist.

### § 4

#### Unterrichtungspflicht

Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

### § 5

#### Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) <sup>1</sup>Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe an einer Versammlung nach § 24 Abs. 1 NKWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung in Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeföhrten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Nehmen einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teil, so sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zum mindestens schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu gewährleisten.

### § 6

#### Schriftliches Verfahren

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

## § 7

### Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Enthalten die Satzungen der Parteien und Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl, so finden die Bestimmungen zur Ungültigkeit von Wahlbriefen sowie die Vorschriften des § 30 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKWG sowie des § 57 Abs. 3 NKWO entsprechende Anwendung.

## § 8

### Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung auf die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Nie-

dersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

## § 9

### Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Stellt das Fachministerium fest, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. <sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der in § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG genannten Frist möglich wäre. <sup>3</sup>Die Feststellung des Fachministeriums nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Hannover, den 22. Februar 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister



Niedersächsische  
Landeswahlleiterin

## **Kommunalwahlen am 12. September 2021 in Niedersachsen**

**Informationen  
für Parteien, Wählergruppen  
und Einzelpersonen  
zur Aufstellung und Einreichung  
von Wahlvorschlägen**

1.	Vorwort.....	4
2.	Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen als Wahlvorschlagsträger.....	4
2.1	Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz .....	5
2.2	Wählergruppe .....	5
2.3	Einzelpersonen .....	6
3.	Die Aufstellung von Wahlvorschlägen.....	6
3.1	Geltungsbereich der Wahlvorschläge.....	6
3.2	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber .....	7
4.	Die Aufstellungsversammlung.....	7
4.1	Stimmberechtigung .....	8
4.2	Einberufung der Aufstellungsversammlung .....	9
4.3	Bewerberinnen und Bewerber .....	9
4.4	Wahlverfahren .....	9
4.5	Geheime Wahl .....	11
4.6	Sonstige Verfahrensvorschriften.....	11
5.	Inhalt und Form der Wahlvorschläge .....	12
5.1	Angaben und Unterlagen.....	12
5.2	Unterstützungsunterschriften.....	13
5.3	Vertrauenspersonen .....	15
6.	Einreichung der Wahlvorschläge .....	15
7.	Das Mängelbeseitigungsverfahren.....	15
8.	Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen.....	16

Herausgeberin:  
Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 120 - 4788, 4790, 4792  
Telefax: (0511) 120 - 4789  
E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de)  
Internet: <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>  
Stand: Februar 2021

## **1. Vorwort**

Die nachfolgenden Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen, die sich mit Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen (Wahlen zu den Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäten, Kreistagen, der Regionsversammlung sowie der Orts- und Stadtbezirksräte) beteiligen wollen, greifen zahlreiche Fragestellungen auf, die im Vorfeld dieser Wahlen immer wieder gestellt werden. Für weitere Fragen stehen die örtlich zuständigen Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei den Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Die Ausführungen dieses Dokuments beziehen sich ausschließlich auf die Durchführung einer Aufstellungsversammlung im Wege einer Präsenzversammlung. Ergänzende Informationen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen nach der „Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie“ (Nds. GVBl. 2021 S. 75) durch Versammlungen mit elektronischer Kommunikation sowie im schriftlichen Verfahren sowie die Durchführung einer Schlussabstimmung im Wege der (teilweise) Briefwahl entnehmen Sie bitte den „Hinweisen zur Auslegung der niedersächsischen COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung“, die unter [www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de) abrufbar sind.

## **2. Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen als Wahlvorschlagsträger**

§ 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ermöglicht es neben Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes auch Wählergruppen und wahlberechtigten Einzelpersonen, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen einzureichen. Sie werden daher zusammenfassend als Wahlvorschlagsträger bezeichnet.

Die folgenden Ausführungen informieren über die wesentlichen Merkmale der einzelnen Wahlvorschlagsträger und die wahlrechtlichen Bestimmungen für die Kandidatur bei Kommunalwahlen wie die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen.

## **2.1 Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz**

Der Begriff der Partei ist im Parteiengesetz (PartG) geregelt. Nach § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen“. Die Parteidignität lässt sich begründen, wenn die Partei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bietet. Zum Nachweis der Parteidignität sind diesbezüglich u. a. eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm sowie die satzungsgemäße Stellung des Parteivorstandes erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes sind Vereinigungen mit ausschließlich kommunalpolitischer Zielrichtung keine politischen Parteien. Diese können jedoch als Wählergruppe an den Kommunalwahlen teilnehmen (siehe 2.2).

Parteien, die bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen, um Wahlvorschläge einreichen zu können, der Landeswahlleiterin gegenüber ihre Wahlteilnahme anzeigen. Diese sog. Wahlanzeige muss der Landeswahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl (bei den Kommunalwahlen 2021 am 14.06.2021) vorliegen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Der Wahlanzeige sind ein Abdruck der schriftlichen Satzung und des schriftlichen Programms der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

## **2.2 Wählergruppe**

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) definiert die Wählergruppe in § 21 Abs. 1 Satz 1 als „Gruppe von Wahlberechtigten“. Gesetzliche Vorgaben bestehen anders als für Parteien - nicht, so dass keine besonderen Anforderungen an die Gründung, die innere Struktur und die Größe einer Wählergruppe gestellt werden. Wählergruppen müssen somit nicht in einem organisatorisch verfestigten Rahmen auftreten, mitgliedschaftlich organisiert oder durch Satzung verbunden sein.

Eine Wählergruppe liegt vor, wenn sich Wahlberechtigte zu einer eigenständigen Vereinigung, die nicht Partei i. S. d. Art. 21 Grundgesetz ist, mit dem Ziel zusammenschließen, Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die Kreis- oder Regionswahl, Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirksrats- oder Ortsratswahl aufzustellen.

Die Wählergruppe muss ein sog. Kennwort führen (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 NKWG), welches den Wählerinnen und Wählern deutlich macht, dass es sich bei der Vereinigung nicht um eine Partei, sondern um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlgebiet handelt (z. B. „Wählergruppe A-Dorf“, „Wählergemeinschaft B-Dorf“, „Wählerinitiative C-Dorf“, „D-Dorfer Wählerbündnis“ o. ä.). Die Wählergruppe kann neben dem Kennwort eine Kurzbezeichnung führen. Weder Kennwort noch Kurzbezeichnung dürfen

den Namen einer bestehenden Partei, deren Kurzbezeichnung oder wesentliche Bestandteile des Parteinamens enthalten, um Verwechslungen auszuschließen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG).

Obwohl wahlrechtlich nicht erforderlich, kann es zweckmäßig sein, in einer Gründungsversammlung (oder zu einem späteren Zeitpunkt) eine Satzung und ein Programm zu beschließen. Die Satzung sollte u. a. Regelungen über den Namen der Wählergruppe, die Bildung und Zuständigkeiten der einzelnen Organe (z.B. Vorstand, Mitgliederversammlung usw.) und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft enthalten. Das Programm enthält üblicherweise die politischen Kernaussagen, denen sich eine politische Vereinigung verpflichtet fühlt.

Sofern eine Wählergruppe mitgliedschaftlich organisiert werden soll, kann sie als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79 BGB) geführt werden. Die Entscheidung über die jeweilige Rechtsform ist den Initiatorinnen und Initiatoren überlassen. Beiden Rechtsformen liegt ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck (Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen als nichtwirtschaftlicher Verein) zugrunde. Durch übereinstimmende Erklärung wird zudem eine körperschaftliche Organisation herbeigeführt, die einen dauernden Bestand unabhängig von der Individualität ihrer Mitglieder sichert.

## **2.3 Einzelpersonen**

Wahlberechtigte Einzelpersonen können sowohl sich selbst als auch eine andere Person als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber vorschlagen.

# **3. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

## **3.1 Geltungsbereich der Wahlvorschläge**

Das Wahlgebiet (Landkreis, Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) besteht aus mindestens einem Wahlbereich, ist aber insbesondere in größeren Kommunen aus wahltechnischen Gründen in verschiedene Wahlbereiche aufgeteilt. Die Wahlbereiche bilden die räumliche Grundlage der Bewerberaufstellung. Die Zahl der zu bildenden Wahlbereiche ist dabei von der Zahl der Abgeordneten abhängig (§ 7 NKWG). Für die rechtzeitige Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Vertretung (Kreistag oder Regionsversammlung, Rat, Samtgemeinderat) zuständig.

Für die Wahlvorschlagsträger ist die Einteilung des Wahlgebiets in mehrere Wahlbereiche deshalb von besonderer Bedeutung, weil Wahlvorschläge sich immer auf einen bestimmten Wahlbereich beziehen und die Bewerberinnen und Bewerber daher jeweils in einem bestimmten Wahlbereich kandidieren müssen. Nur wenn das Wahlgebiet lediglich einen Wahlbereich bildet, gilt ein Wahlvorschlag daher für die Wahl im gesamten Wahlgebiet (§ 21 Abs. 3 NKWG). Folgende Grundsätze sind bei der Wahlplanung zu beachten:

- Parteien und Wählergruppen können Wahlvorschläge für sämtliche Wahlbereiche einreichen, müssen aber nicht „flächendeckend“ antreten.
- Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren.
- Parteien und Wählergruppen dürfen für jeden Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 23 Abs. 2 NKWG).
- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG).
- Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen gelten einheitlich für die Personen- und Listenwahl.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind unzulässig. Allerdings können Parteien parteilose Bewerberinnen und Bewerber und Wählergruppen Parteimitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Außerdem können mehrere Parteien oder Wählergruppen als eigens gebildete Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreichen.

### **3.2 Zahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag richtet sich zum einen nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, zum anderen nach der Anzahl der Wahlbereiche:

- In Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich darf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag die Zahl der zu wählenden Abgeordneten um bis zu fünf übersteigen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG).
- In Wahlgebieten mit mehr als einem Wahlbereich ergibt sich die Zahl der auf dem Wahlvorschlag zulässigen Bewerberzahl aus folgender Berechnung:  
Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt durch die Zahl der Wahlbereiche plus 3. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.  
Beispiel: In einem Landkreis, in dem 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen sind, und der in 6 Wahlbereiche aufgeteilt ist, kann eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich bis zu 12 Bewerberinnen und Bewerber benennen ( $50 : 6 + 3 = 11,33 \rightarrow 12$ , § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG).
- Ein Einzelwahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin bzw. einen wählbaren Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

## **4. Die Aufstellungsversammlung**

Jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag einreichen will, muss eine Versammlung durchführen, in der die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung gewählt werden und in der die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt wird (§ 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG).

Die Aufstellung des Wahlvorschlags kann unmittelbar durch eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Mitgliederversammlung, § 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG) oder durch eine Versammlung von Delegierten erfolgen, die von den Mitgliedern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe aus deren Mitte zu diesem Zweck gewählt worden sind (Delegiertenversammlung, § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Die folgenden Ausführungen über die Aufstellungsversammlung betreffen die Versammlung von Mitgliedern von Parteien bzw. Angehörigen von Wählergruppen und die Delegiertenversammlung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in einer für das gesamte Wahlgebiet einheitlichen Versammlung zu bestimmen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 NKWG). Teilversammlungen für einzelne oder mehrere Wahlbereiche, an denen nur die in den jeweiligen Wahlbereichen wohnenden Mitglieder oder Delegierten teilnehmen, sind unzulässig.

## **4.1 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind nur die für die jeweilige Wahl wahlberechtigten Parteimitglieder bzw. Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe. Das Wahlrecht muss bereits am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen. An der jeweiligen Aufstellungsversammlung darf daher nur mitwirken, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- mindestens 16 Jahre alt ist,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im Wahlgebiet (Landkreis oder Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk) wohnt und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für das Stimmrecht unbedeutlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer bestimmten örtlichen Parteiorganisation, so dass auch Parteimitglieder stimmberechtigt sind, die im Wahlgebiet wohnen ohne der dortigen Parteigliederung anzugehören. Insofern ist dafür Sorge zu tragen, dass auch diese stimmberechtigten Personen von der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterrichtet werden.

Umfasst ein Wahlgebiet mehrere Gebietsverbände einer Partei (z. B. Landkreis), muss die Mitgliederversammlung gemeinsam erfolgen.

Soll die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch Delegierte erfolgen, sind die Delegierten aus der Mitte der Mitgliederversammlungen zu wählen. Sie müssen ebenfalls wahlberechtigt sein.

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 44 Monate - dies ist für die Kommunalwahlen 2021 der 01.07.2020, für die Delegierten frühestens 40 Monate - dies ist der 01.03.2020 - nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden (§ 24 Abs. 1 Satz 7 NKWG). In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen darf die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erst nach der Festlegung der Wahlbereiche erfolgen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Eine Ausnahme gibt es für die Fälle, in denen in einer Gemeinde oder Samtgemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist. Dann besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die

Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl von den für die Kreis- oder Regionswahl zuständigen Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten bestimmen zu lassen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG). Eine entsprechende Möglichkeit entfällt für Wählergruppen, da diese immer für ein bestimmtes Wahlgebiet gebildet werden. Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Ortsräte und Stadtbezirksräte kann von den für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten vorgenommen werden, sofern in dem Stadtbezirk oder in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist (§ 45 q Abs. 3 Satz 1 NKWG). Für Wählergruppen besteht diese Möglichkeit entsprechend (§ 45 q Abs. 3 Satz 2 NKWG).

## **4.2 Einberufung der Aufstellungsversammlung**

Über die Zuständigkeit für die Einberufung sowie über Form und Inhalt der Einberufung einer Aufstellungsversammlung enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Hier sind - soweit vorhanden - die von der Partei oder Wählergruppe erlassenen Regelungen (z. B. in Satzungen) maßgeblich. Der demokratische Charakter der Wahl ist nur dann gewahrt, wenn alle im Wahlgebiet wohnenden Parteimitglieder bzw. Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe zur Aufstellungsversammlung eingeladen werden. Bereits die Einberufung einer Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Einladung muss mit dem Hinweis versehen sein, dass auf der Versammlung die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und ihre Reihenfolge bestimmt werden sollen.
- Die Form der Einberufung muss geeignet sein, alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder stimmberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe über die Aufstellungsversammlung zu unterrichten.
- Die Ladungsfrist soll 3 Tage nicht unterschreiten.

## **4.3 Bewerberinnen und Bewerber**

Um ein kommunales Mandat in einer Vertretung können sich Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bewerben, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlgebiet (Landkreis oder Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) wohnen und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 49 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Die Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein. Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe müssen nicht Angehörige der Wählergruppe sein.

## **4.4 Wahlverfahren**

Ein bestimmtes Verfahren für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die geheime Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag schreibt das Gesetz nicht

vor. Soweit das Wahlverfahren nicht durch die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe vorgegeben ist, muss die Aufstellungsversammlung in jedem Fall ein Wahlverfahren und die Mehrheit festlegen, die für die Aufstellung als Bewerberin bzw. Bewerber und deren Reihenfolge erreicht werden muss (einfache, absolute oder eine sonstige qualifizierte Mehrheit z.B. 2/3 - Mehrheit). Beschließt die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren, das von den internen Regelungen des Wahlvorschlagsträgers abweicht, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. In jedem Fall ist bei der Kandidatenaufstellung ein Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen einzuhalten:

So ist zu gewährleisten, dass das Recht der Aufstellungsversammlung, die Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag zu bestimmen, sowie das Recht der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen, weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt wird. Auch Selbstvorschläge sind zulässig. Wird der Aufstellungsversammlung ein dem Satzungsrecht bzw. dem Versammlungsbeschluss entsprechend vorschriftsmäßiger Bewerbvorschlag unterbreitet, muss dieser auch zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden. Zudem ist den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dazu ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Redezeit zur Verfügung zu stellen. Als „angemessen“ wird man grundsätzlich eine Redezeit von 10 Minuten ansehen können. Über die Bewerberinnen und Bewerber und über ihre jeweiligen Listenplätze kann gleichzeitig oder gesondert abgestimmt werden.

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit „ja“ oder „nein“ abstimmen kann. Es genügt auch nicht, den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung nur das formelle Recht einzuräumen, einen Änderungsantrag zu der vorgelegten Liste zu stellen. Es ist vielmehr auch durch das konkrete Verfahren zu gewährleisten, dass das freie Initiativ- und Vorschlagsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht beeinträchtigt wird.

Es muss jedoch nicht über jede einzelne Person in getrennten Wahlgängen abgestimmt werden. Eine Sammel- oder Blockwahl, bei der mehrere Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig bestimmt werden, ist zulässig, wenn keine von dem Vorschlag abweichenden Gegenkandidaturen und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden. Werden also unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze von den Stimmberechtigten keine Änderungen einer vorbereiteten Liste beantragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn über die Bewerberinnen und Bewerbern und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag in einem geheimen Wahlgang mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt wird. Entscheidend ist, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern tatsächlich die Möglichkeit gegeben wird, Änderungs- oder Alternativanträge (sei es zur Person oder zur Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten) zu stellen oder ihn insgesamt zu verwerfen und hierüber eine Diskussion und Abstimmung herbeizuführen.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann die Partei oder Wählergruppe aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Wahlverfahren näher ausgestalten. Dies betrifft die Wahl der Delegierten, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie das Wahlverfahren und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

Den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern wird empfohlen, in Zweifelsfällen die beabsichtigte konkrete Verfahrensweise mit der zuständigen Wahlleiterin bzw. mit dem zuständigen Wahlleiter abzustimmen.

## **4.5 Geheime Wahl**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag erfolgen durch geheime Abstimmung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Auf sie kann nicht verzichtet werden. Die geheime Stimmabgabe ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Aus dem Erfordernis einer geheimen Abstimmung folgt, dass

- jede Person unbeobachtet von anderen Personen und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre Stimme abgeben kann und abgibt und
- die Entscheidung jeder abstimgenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt.

Es ist daher zu empfehlen möglichst eine Abstimmungsurne, gleiche Stimmzettel und gleichfarbige Stifte zu verwenden. Eine Abstimmungskabine ist nur dann erforderlich, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ohne sie eine geheime Abstimmung durchzuführen. Das Gebot, für die Stimmabgabe der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer einheitliche Stimmzettel zu verwenden, ist auch gewahrt, wenn diese leer sind und die abstimgenden Personen die Namen der bevorzugten Bewerberinnen und Bewerber handschriftlich benennen.

Aus dem Erfordernis der geheimen Abstimmung folgt im Übrigen, dass an einer Versammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder drei wahlberechtigte Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe teilnehmen müssen.

## **4.6 Sonstige Verfahrensvorschriften**

Neben den Vorkehrungen für die Sicherung einer geheimen Wahl sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Aufstellungsversammlung ist berechtigt, auch wählbare Personen aufzustellen, die zwar nicht zur Versammlung erschienen sind, aber schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- Die Bewerberaufstellung kann auch in einer nichtöffentlichen Versammlung erfolgen.
- Die Bewerberaufstellung ist ein einheitlicher Vorgang. Dies schließt eine gestaffelte Bewerberaufstellung in mehreren Zusammenkünften nicht von vornherein aus. Allerdings muss die „Identität“ der Aufstellungsversammlung dergestalt gewahrt bleiben.

ben, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den Zusammenkünften besteht, sich die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber also insgesamt als ein einheitlicher Vorgang darstellt.

- Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter muss nicht im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ist sie/er nicht wahlberechtigt, darf sie/er sich jedoch an der Abstimmung über die zu nominierenden Bewerberinnen und Bewerber nicht beteiligen.
- Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie beinhaltet die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge. Weiterhin ist darin die Angabe über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und zwei aus der Mitte der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer (diese müssen ebenfalls nicht zwingend wahlberechtigt sein) haben darüber hinaus gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 NKWG). Darüber hinaus ist zu versichern, dass alle wahlberechtigten Mitglieder Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen und diese sich und ihr Programm auf Antrag in gebotener Zusammenfassung vorstellen konnten. Für die Niederschrift ist ein vorgegebenes Muster zu verwenden (s. u.).
- Plant eine Partei oder eine Wählergruppe Wahlvorschläge für Wahlen auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen (z. B. Orts-, Gemeinde- und Samtgemeinderat) aufzustellen, kann dies im Rahmen einer gemeinsamen Versammlung geschehen. In diesen Fällen ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass an der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Wahl nur die für diese Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe mitwirken.

## **5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen einen bestimmten Inhalt und eine vorgeschriebene Form haben, wenn sie zugelassen werden sollen.

### **5.1 Angaben und Unterlagen**

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der **Anlage 5** zu § 32 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) fristgerecht schriftlich und vollständig einzureichen. So ist von jeder Bewerberin und jedem Bewerber der Familienname, der Vorname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Wohnanschrift anzugeben. Bei Wahlvorschlägen einer Partei ist zudem der Name und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei aufzuführen. Bei Wählergruppen ist das Kennwort der Wählergruppe und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Ferner ist die Bezeichnung des Wahlgebiets und des Wahlbereichs aufzuführen.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende weitere Unterlagen und Nachweise gem. § 32 Abs. 5 NKWO fristgerecht einzureichen:

1. Eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt von jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die nicht unter Nummer 2 fallen, nach dem Muster der **Anlage 8** Nr. 1 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 a) NKWO sowie von allen Bewerberinnen und Bewerbern auf einem Parteiwahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei nach dem Muster der **Anlage 8** Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 b) NKWO.
2. Eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt von jeder sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin und jedem sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger nach dem Muster der **Anlage 9** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 NKWO.
3. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit von der Gemeinde oder Samtgemeinde nach dem Muster der **Anlage 10** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 NKWO.
4. Bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der **Anlage 11** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 NKWO.
5. Bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Versicherung an Eides statt von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sowie von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem Muster der **Anlage 12** zu § 32 Abs. 5 Nr. 6 NKWO.
6. Bestimmt eine Partei auf der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Kreisebene auch Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl oder Samtgemeindewahl (§ 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG), ist eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans vorzulegen, dass in der Gemeinde oder Samtgemeinde eine Parteiorganisation nicht vorhanden ist.

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind bei den Kommunen erhältlich, deren Vertretung gewählt werden soll.

## 5.2 Unterstützungsunterschriften

Um sicherzustellen, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge zur Wahl gestellt werden, sind gem. § 21 Abs. 9 NKWG Unterstützungsunterschriften erforderlich. Sie sollen den Nachweis erbringen, dass eine Partei oder Wählergruppe genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet.

Die notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag sind abhängig von der maßgeblichen Einwohnerzahl. So sind gem. § 21 Abs. 9 NKWG für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde für bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Bei einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 20.000 werden mindestens 20 Unterschriften benötigt sowie bei einer Einwohnerzahl von über 20.000 mindestens 30 Unterschriften. Für die Kreiswahl sind mindestens 30 Unterschriften und für die Regionswahl mindestens 40 Unterschriften erforderlich. Die Unterschriften sind von wahlberechtigten Personen des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter werden nach dem Muster der **Anlage 6** zu

§ 32 Abs. 2 NKWO von der Wahlleitung des Wahlgebiets auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für jede Wahl (Kreis- oder Regionswahl, Gemeindewahl, Samtgemeindewahl, Stadtbezirkswahl, Ortsratswahl) darf eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter nur eine Unterstützungsunterschrift leisten. Soweit jemand mehrere Wahlvorschläge einer Wahl unterzeichnet, ist nur die erste von der Gemeinde oder Samtgemeinde bestätigte Unterschrift gültig. Alle anderen Unterschriften sind ungültig (§ 21 Abs. 9 Satz 5 NKWG).

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung der Wahlvorschläge geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Satz 2 NKWO). Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist nach dem Muster der **Anlage 7** zu § 32 Abs. 3 NKWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Unterstützungsunterschriften dürfen daher nur von Personen geleistet werden, die für die Wahl der jeweiligen Vertretung (Kreis-, Regions-, Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirksrat- und Ortsratswahlen) wahlberechtigt sind. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, können gültige Unterstützungsunterschriften darüber hinaus nur von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs abgegeben werden. Bei mehreren Wohnungen ist jeweils die Hauptwohnung maßgebend. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, brauchen keine Unterstützungsunterschriften beizubringen. Die Landeswahlleiterin gibt bekannt, für welche Parteien dies zutrifft. Weiterhin sind Unterstützungsunterschriften von den in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebiets bereits vertretenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen nicht erforderlich.<sup>1</sup> Dabei muss die mit einem Wahlvorschlag antretende Partei oder Wählergruppe mit der in der bisherigen Vertretung vertretenden Partei oder Wählergruppe identisch sein.<sup>2</sup> Die örtliche Wahlleiterin bzw. der örtliche Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung die Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge, für welche Vereinigungen bzw. Einzelpersonen dies zutrifft. Die Befreiung gilt jeweils nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. So braucht etwa eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die

---

<sup>1</sup> Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in der Vertretung vertreten, wenn ein Mitglied der jeweiligen Vertretung bei der vorhergehenden Wahl aufgrund ihres Wahlvorschlags gewählt wurde. Eine Partei oder Wählergruppe gehört der Vertretung nicht mehr an, wenn alle auf ihrem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter ausgeschieden sind und die Sitze in der Vertretung wegen des Fehlens von Nachrückerinnen oder Nachrückern (Ersatzpersonen) aus dem Wahlvorschlag unbesetzt bleiben. Andererseits bleibt eine Partei oder Wählergruppe von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn die auf ihrem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter zwar ihre bisherige Fraktion verlassen, das Mandat aber behalten haben. Nicht mehr vertreten ist eine Partei oder Wählergruppe hingegen, wenn sich alle ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Aufgabe ihrer bisherigen Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit einer anderen Fraktion angeschlossen haben. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zustand am Tag der Bestimmung des Wahltages (Thiele, Kommentar zum NKWG, § 21, Rn 27).

<sup>2</sup> In der Regel ist das dann der Fall, wenn die Partei oder Wählergruppe wieder mit demselben Kennwort antritt. Ein Wechsel in der Mitgliedschaft ist unschädlich. Reicht eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag hingenommen mit einem geänderten oder neuen Kennwort ein, ist zunächst davon auszugehen, dass es sich um eine neue Partei oder Wählergruppe handelt. Dies gilt nicht, wenn mehr als die Hälfte der Anhängerinnen und Anhänger, die den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sich weiterhin zu der Wählergruppe bekennt. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können bereits vor Einreichung ihrer Wahlvorschläge bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter die Feststellung beantragen, ob sie Unterstützungsunterschriften beibringen müssen oder nicht (§ 31 Abs. 1 NKWO).

Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl dem Unterschriftenfordernis in denjenigen Gemeinden des Kreisgebiets, in denen sie nicht im Rat vertreten ist.

### **5.3 Vertrauenspersonen**

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift – und möglichst auch mit Telefon- bzw. FAX-Anschluss und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauenspersonen benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten – je nach Wahlvorschlagsträger - die Mitglieder des unterzeichnenden Parteiorgans, die drei unterzeichnenden Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe oder die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber selbst als Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 11 NKWG, § 33 NKWO).

## **6. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die örtlich zuständige Wahlleiterin bzw. der örtlich zuständige Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 16 NKWG). Die Bekanntgabe enthält alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind. Neben der Zahl der Abgeordneten sind dies die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber, die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge sowie die Angabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Spätestens am 48. Tag vor der Wahl (bei den Kommunalwahlen 2021 am **26.07.2021**), 18.00 Uhr müssen die Wahlvorschläge der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vorliegen. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten, da verspätete Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge bereits vor dem Termin einzureichen, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Die zuständige Wahlleiterin bzw. der zuständige Wahlleiter ist in der Regel über die Kommune zu erreichen, deren Vertretung gewählt werden soll.

## **7. Das Mängelbeseitigungsverfahren**

Nachdem die Wahlvorschläge eingereicht worden sind, prüft die jeweilige Wahlleiterin bzw. der jeweilige Wahlleiter sie unverzüglich auf Mängel (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Diese Vorprüfung dient der Vorbereitung der endgültigen Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss (§ 28 NKWG). Stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bei dieser Vorprüfung Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert diese auf, die Mängel rechtzeitig bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

Dadurch soll erreicht werden, dass ein Wahlvorschlag nicht an leicht feststellbaren und durch Änderung oder Ergänzung behebbaren Mängeln scheitert. Trotz Vorprüfung durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter trägt der Wahlvorschlagsträger selbst die Verantwortung dafür, dass sein Wahlvorschlag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

## **8. Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (26.07.2021) kann ein Wahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert (Austausch oder nachträgliche Benennung von zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerbern, Änderung der Bewerberreihenfolge oder ersatzlose Streichung einzelner Bewerberinnen und Bewerber) oder zurückgezogen werden.

Ein vor Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegter Wahlvorschlag kann daher bis zu diesem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung abgeändert werden, die vom zuständigen Parteiorgan, den Unterzeichnern des Wahlvorschlags der Wählergruppe oder der Einzelperson zu unterzeichnen ist. Im Falle von Wahlvorschlagsträgern, die dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften unterliegen (s.o.), müssen zwei Drittel der ursprünglichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auch die Änderung oder die Rücknahme des Wahlvorschlags unterzeichnen (§ 26 Satz 3 NKWG). Die Änderung eines Wahlvorschlags setzt immer einen entsprechenden Beschluss der Aufstellungsversammlung voraus.

Die vollständige Zurückziehung eines eingereichten Wahlvorschlags bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Aufstellungsversammlung. Es ist daher ausschließlich eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers, wenn die Zurückziehung ohne entsprechende Rückkoppelung erfolgt. Mit Blick auf die Wahrung des innerparteilichen Friedens und das Demokratieprinzip sollte die Zurückziehung jedoch auf dem Willen der Aufstellungsversammlung fußen.

Änderungs- und Rücknahmeverklärungen sind unwiderruflich.

Vor Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auch selbst durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter von der Kandidatur zurücktreten (§ 25 Abs. 1 NKWG). Die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers wird hierüber umgehend von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter informiert. Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden. Scheidet eine Bewerberin oder ein Bewerber eines Wahlvorschlags aus und ist in der Aufstellungsversammlung nichts anderes bestimmt worden, rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag jeweils um einen Platz vor.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden, selbst dann nicht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verloren geht.



Niedersächsische  
Landeswahlleiterin

## **Kommunalwahlen am 12. September 2021 in Niedersachsen**

### **Hinweise zur Auslegung der niedersächsischen COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung**

**(Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und  
Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegierten-  
versammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und  
Direktwahlen am 12. September 2021  
unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie)**

**(Nds. GVBl. S. 75)**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Vorwort.....	4
B.	Verordnungstext und Hinweise .....	5
§ 1	Anwendungsbereich .....	5
§ 2	Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des NKWG und der NKWO .....	5
§ 3	Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen .....	6
§ 4	Unterrichtungspflicht .....	9
§ 5	Versammlungen mit elektronischer Kommunikation .....	9
§ 6	Schriftliches Verfahren.....	11
§ 7	Schlussabstimmung.....	12
§ 8	Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane.....	13
§ 9	Übergangsvorschriften .....	15
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	15

Herausgeberin:  
Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 120 - 4788, 4790, 4792  
Telefax: (0511) 120 - 4789  
E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de)  
Internet: <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>  
Stand: Februar 2021

## A. Vorwort

Die nachfolgenden Informationen für Parteien und Wählergruppen, die sich mit Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen (Wahlen zu den Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäten, Kreistagen, der Regionsversammlung, der Orts- und Stadtbezirksräte sowie der Direktwahlen) beteiligen wollen, greifen zahlreiche Fragestellungen auf, die sich im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach den Regelungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung vom 22. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 75) stellen könnten.

1. Die Verordnung schafft für die Wahlvorschlagsträger die Möglichkeit, nach Maßgabe der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen in der COVID-19-Pandemie abzuweichen. Das geltende Recht wird nicht außer Kraft gesetzt. Wahlvorschlagsträger können darum für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen weiterhin Präsenzversammlungen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) und ihren Satzungen durchführen, soweit dies unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Verordnung erlaubt Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Präsenzversammlungen. Parteien und Wählergruppen sind jedoch nicht verpflichtet, von diesen alternativen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
2. Die Wahlvorschlagsberechtigten entscheiden frei, ob und wie sie von den Möglichkeiten der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Gebrauch machen; das gilt auch für die Verfahren sowie die technischen Systeme für eine elektronische Kommunikation. Empfehlungen der Niedersächsischen Landeswahlleiterin für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation sind nicht möglich. Bei der Auswahl von Videokonferenzsystemen kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“<sup>1</sup> zu Rate gezogen werden. Zudem können Parteien und Wählergruppen auf die Beratungsangebote des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zurückgreifen.
3. Die Aufstellung der Wahlvorschläge für die allgemeinen Kommunalwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 richtet sich nach den Regelungen des NKWG, der NKWO und der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung und erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und Autonomie der Wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen. Die nachstehenden Hinweise stellen lediglich eine Handreichung zur Anwendung der mit der Verordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten dar. Die Niedersächsische Landeswahlleiterin besitzt kein Weisungsrecht gegenüber den kommunalen Wahlausschüssen, die unabhängig nach Gesetz und Recht über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben.
4. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Zustimmung des Niedersächsischen Landtags die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Verordnung ist am 27. Februar 2021 in Kraft getreten und tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
5. Wenn Parteien und Wählergruppen ihre Wahlvorschläge für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 bereits nach den Bestimmungen des NKWG, der NKWO und ihrer Satzungen aufgestellt haben, besteht insoweit für die Wahlvorschlagsberechtigten kein Handlungsbedarf. Die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung soll den Wahlvorschlagsberechtigten die Bestimmung ihrer Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen nur erleichtern, soweit deren Aufstellung noch nicht erfolgt oder abgeschlossen ist. Die Wahlvorschlagsberechtigten können von den in der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch machen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Auch unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie ist eine Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber in Präsenzversammlungen vorzugswürdig.
6. Die hier zitierten Rechtsvorschriften – NKWG, NKWO, COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung und Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der

---

<sup>1</sup> Im Internet abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>

---

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2264) (GesRua-COVBekG) – sind abrufbar unter:

[www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de)

Die Erläuterungen sind dem jeweiligen Text der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung (im Folgenden als Verordnung bezeichnet) zugeordnet.

## **B. Verordnungstext und Hinweise**

Aufgrund des § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBI. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBI. S. 477), wird mit Zustimmung des Landtages verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

*Verordnungstext:*

**Diese Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021.**

*Erläuterung:*

Die Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie. Sie gilt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowohl für die Vertretungswahlen als auch für die Direktwahlen.

### **§ 2 Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)**

*Verordnungstext:*

**(1) Von den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die in § 1 genannten Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.**

**(2) Die Wahlgrundsätze sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.**

*Erläuterung:*

**Absatz 1** ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 von den Bestimmungen des NKWG und der NKWO, die die Bestimmung von Bewerberinnen und Bewerbern und die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlungen regeln, gemäß dieser Verordnung abzuweichen. Die Abweichungsmöglichkeit ergibt sich unmittelbar aus dieser Verordnung.

Sofern in der Satzung der Partei bzw. Wählergruppe andere als die von der Verordnung zugelassenen Verfahren vorgeschrieben sind, bedarf es zu der Abweichung von den Bestimmungen der eigenen Satzung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung eines Beschlusses des Landesvorstands der Partei bzw. nach § 3 Abs. 3 der Verordnung eines Beschlusses des jeweiligen Vorstandes der Wählergruppe.

Dabei wählen die Wahlvorschlagsträger die Bewerberinnen und Bewerber und die Delegierten für Delegiertenversammlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den Bestimmungen ihrer Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen mit den Abweichungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Soweit die Verordnung keine Abweichungen zulässt, sind weiterhin allein die Regelungen des NKWG, der NKWO und die jeweilige Satzung der Partei bzw. Wählergruppe maßgeblich. Es sind also nur solche Abweichungen zulässig, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

**Absatz 2** stellt klar, dass bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen die für die Aufstellungsversammlungen relevanten Wahlgrundsätze des Artikels 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (Allgemeinheit, Freiheit, Gleichheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl) eingehalten werden müssen, auch wenn keine Präsenzversammlung durchgeführt, sondern von den Möglichkeiten dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird. Deshalb müssen unbedingt alle zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder von Parteien und Wählergruppen sowie alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Chancen im internen Bewerberaufstellungsverfahren der Parteien und Wählergruppen haben. Wird beispielsweise einer sich bewerbenden Person ermöglicht, sich brieflich oder per Video den Partei- bzw. Wählergruppenmitgliedern vorzustellen und für sich und ihr Programm zu werben, muss diese Möglichkeit sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden. Ebenso muss, wenn Versammlungen mit elektronischer Kommunikation vorgesehen werden, allen zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Partei- bzw. Wählergruppenmitgliedern die Möglichkeit verschafft werden, an dieser elektronischen Kommunikation teilzunehmen.

Zudem gelten weiterhin alle im NKWG und der NKWO aufgestellten Verfahrensgrundsätze, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt.

## § 3 Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen

*Verordnungstext:*

(1) <sup>1</sup>Soweit die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und wegen der in § 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG genannten Umstände und der im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. <sup>2</sup>Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 24 Abs. 1 NKWG gewechselt werden. <sup>3</sup>Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) <sup>1</sup>Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei der Landesvorstand. <sup>2</sup>Der Beschluss

des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.<sup>3</sup> Soweit in der Partei ein Landesverband nicht besteht, gelten die Sätze 1 und 2 für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

(3) <sup>1</sup>Für Wählergruppen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen einer Wählergruppe trifft der jeweilige Vorstand; hat eine Wählergruppe keinen Vorstand, so trifft diesen Beschluss das Gremium, das für die Wählergruppe als beschlussfassendes Gremium bestimmt ist.

*Erläuterung:*

Über die wahlrechtlichen Bestimmungen hinausgehend regeln die Parteien das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber durch ihre Satzungen. § 3 der Verordnung gilt für den Fall, dass die Parteisatzungen bzw. das Regelwerk der Wählergruppe die in dieser Verordnung enthaltenen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften entweder nicht vorsehen (also keine Regelungen enthalten, die solche Verfahren erlauben) oder nicht zulassen (also Regelungen enthalten, die einem solchen Verfahren entgegenstehen). Parteitage zur Änderung der Parteisatzungen bzw. Zusammenkünfte von Wählergruppen zu diesem Zweck werden meistens nicht mehr rechtzeitig möglich sein, wenn Versammlungen pandemiebedingt nicht stattfinden können.

Mit dem Begriff „Satzung“ ist in dieser Verordnung sowie den Erläuterungen dazu das interne Regelwerk gemeint, das sich eine Partei bzw. Wählergruppe für die Bestimmung ihrer Bewerberinnen und Bewerber für die allgemeinen kommunalen Neuwahlen und Direktwahlen oder demokratische Wahlen allgemein gegeben hat, gleich ob sie das als Satzung, Statut, Ordnung oder vergleichbar bezeichnet hat.

Parteien können nach **Absatz 1 Satz 1** auch ohne satzungsrechtliche Regelung oder abweichend von ihrer Satzung von den Regelungen der Verordnung Gebrauch machen, wenn eine entsprechende Satzungsänderung wegen der COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig möglich ist. Abgewichen werden kann von sämtlichen Satzungsbestimmungen, soweit diese Abweichungen rechtlich erforderlich sind, um die in dieser Verordnung vorgesehenen alternativen Verfahren anzuwenden.

Dabei müssen die Abweichungen partiintern vor dem Beginn des jeweiligen Wahlverfahrens festgelegt werden und für das gesamte Wahlverfahren unverändert bleiben, sofern die Verordnung nicht etwas anderes erlaubt. Denn es müssen sich alle aktiv und passiv für die Kandidatenwahl Wahlberechtigten auf die neuen Regeln des Aufstellungsverfahrens einstellen und ihr Verhalten darauf einrichten können. Bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung umfasst das Wahlverfahren den gesamten Abstimmungsvorgang zu allen Plätzen einschließlich deren Reihenfolge und nicht nur die Besetzung eines Listenplatzes.

Ob und inwieweit – in dem von der Verordnung zugelassenen Rahmen – von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden darf, entscheidet nach **Absatz 2** der Verordnung der Landesvorstand einer Partei.

Wenn die nach der Satzung für eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vorgeschriebenen Teilnehmerzahlen unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden können, können nach **Absatz 1 Satz 2 und 3**

- a) der Delegiertenschlüssel von Delegiertenversammlungen verändert,
- b) eine andere nach § 24 Abs. 1 NKWG zulässige Versammlungsform gewählt (Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung) oder
- c) die Teilnehmer-Mindestzahlen für die Beschlussfähigkeit verringert

werden.

Zu a): Die Zahl der Delegierten kann grundsätzlich auch dann noch verringert werden, wenn die Delegierten bereits gewählt worden sind. In diesem Fall gelten die mit den höchsten Stimmergebnissen gewählten Delegierten als gewählt. Im Falle von Stimmengleichheit wäre eine – gegebenenfalls schriftliche

(s. zu § 7) – Stichwahl durchzuführen. Sollten dann nach der Satzung der Partei erforderliche Quoren nicht mehr eingehalten sein, können die Delegierten für die Delegiertenversammlung aus den bisher gewählten Delegierten – gegebenenfalls durch schriftliche Abstimmung – bestimmt werden; sehen die Satzungen einer Partei für solche Fälle bereits Regelungen vor, sind diese anzuwenden.

**Zu b):** Der Wechsel der Versammlungsform von einer Delegiertenversammlung zu einer Mitgliederversammlung ist auch dann noch zulässig, wenn bereits Delegierte für eine Delegiertenversammlung gewählt worden sind. Bei Parteien oder Gliederungsverbänden von Parteien mit einem mehrstufigen Delegiertensystem ist ein Wechsel in der Versammlungsform auf jeder Stufe möglich; die Entscheidung trifft der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene der Partei, wenn der Landesvorstand der jeweiligen Partei zuvor durch Beschluss den Wechsel der Versammlungsform zugelassen hat.

Bei einem mehrstufigen Delegiertensystem kann der Vorstand des übergeordneten Gliederungsverbandes der jeweiligen Partei beschließen, auf die Wahl auf einer Gliederungsstufe zu verzichten und die Delegierten unmittelbar von der untergeordneten Gliederungsstufe wählen zu lassen.

Beschließt der Landesvorstand, dass von einer Mitgliederversammlung zu einer Delegiertenversammlung gewechselt werden kann, legt er auch die Anzahl der Delegierten und das Verfahren für deren Aufstellung fest, wenn keine Satzungsregelung hierzu existiert oder eine bestehende Satzungsregelung dies nicht zulässt.

**Zu c):** Soweit Satzungen einer Partei oder von deren Gliederungsverbänden für Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen Mindestteilnehmerzahlen für deren Beschlussfähigkeit vorsehen, kann es unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie zur Beschlussunfähigkeit von Versammlungen kommen.

Deshalb können nach **Absatz 1 Satz 3** solche Mindestzahlen verringert werden. Eine solche Herabsetzung kann auch dann erfolgen, wenn die Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung reduziert wurde und dadurch nach der Satzung die Delegiertenversammlung nicht mehr beschlussfähig wäre.

Nach **Absatz 2 Satz 1** beschließt der Landesvorstand der Partei für alle Parteigliederungen im Land, ob und in welchem Umfang von Präsenzversammlungen abgewichen werden darf. Er kann die Abweichungen für das gesamte Land und/oder einzelne und mehrere Wahlgebiete zulassen.

Der Landesvorstand kann den Abweichungsbeschluss auch im Wege der elektronischen Kommunikation, d. h. in einer virtuellen Vorstandssitzung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) fassen. Denn es handelt sich nicht um eine Beschlussfassung über die Satzung selbst, sondern lediglich über die durch Verordnung zugelassenen Möglichkeiten zur Abweichung von der eigenen Satzung.

Der Landesvorstand kann sich in seinem Abweichungsbeschluss darauf beschränken, nur eine von der Verordnung eröffnete Verfahrensart zu ermöglichen (z. B. Versammlungen mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der Verordnung; nur schriftliches Verfahren nach § 6 der Verordnung). Hat der Landesvorstand keinen Beschluss gefasst, dass von Präsenzversammlungen abgewichen werden kann, sind untergeordnete Parteigliederungen (z. B. Kreisverbände) hieran gebunden. Sie können nicht eigenständig beschließen, Delegierte oder Bewerberinnen und Bewerber in den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu wählen, sofern das nach der Parteisatzung nicht möglich ist. Demgegenüber kann der Landesvorstand sich auch für eine Kombination von Verfahren nach der Verordnung mit Verfahren nach der Parteisatzung entscheiden, etwa indem er festlegt, dass zwar die Kandidatenvorschläge, die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und deren Programm sowie deren Befragung elektronisch nach § 5 dieser Verordnung erfolgen, aber die Schlussabstimmung ausschließlich per Urnenwahl an einem oder – bei miteinander im Wege der Videokonferenz verbundenen Teilversammlungen – an mehreren Versammlungsorten oder nur per Briefwahl erfolgen darf.

Ob und in welchem Umfang die vom Landesvorstand für anwendbar erklärt Verfahren tatsächlich angewendet werden, entscheidet der jeweils zuständige Vorstand der entsprechenden Parteigliederung. Hat also ein Landesvorstand beschlossen, dass Aufstellungsverfahren in den Kommunen auch elektronisch nach § 5 der Verordnung möglich sind, kann der Vorstand eines Gebietsverbands dieser Partei beschließen, davon keinen Gebrauch zu machen und die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Satzung in einer Präsenzversammlung zu wählen, wenn die Umstände vor Ort dies zulassen.

Hat der Landesvorstand mehrere Verfahren aus der Verordnung zugelassen, können die Vorstände der jeweiligen Gebietsverbände entscheiden, ob und welche Verfahren sie in ihren Bereichen anwenden.

Nach **Absatz 2 Satz 2** kann nur ein Landesparteitag einen Abweichungsbeschluss seines Landesvorstands aufheben. Kann der Landesparteitag wegen der COVID-19-Pandemie nicht als Präsenzversammlung stattfinden, kann der Landesvorstand – auch ohne Ermächtigung in der Satzung – vorsehen, dass der Parteitag im Wege elektronischer Kommunikation stattfindet (§ 5 Abs. 4 Satz 2 GesRUA-COVBekG)

**Absatz 2 Satz 3** regelt die Zuständigkeit innerhalb einer Partei, die keinen Landesverband gebildet hat. Soweit eine Partei keinen Landesverband besitzt, beschließen die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ob – und in welchem Umfang – von den Bestimmungen der Parteisatzung abgewichen werden darf. Sofern ein Kreisverband existiert, trifft also dieser die Entscheidung für alle Parteigliederungen im Kreisgebiet. Gibt es nur einen Gemeindeverband, so entscheidet dieser für die Durchführung einer Aufstellungsversammlung in der Gemeinde. Die Ausführungen zu den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend.

Gemäß **Absatz 3** finden die Abweichungsmöglichkeiten nach Absatz 1 für Wählergruppen entsprechende Anwendung. Hat eine kommunale Wählergruppe einen Vorstand, so entscheidet dieser über die Möglichkeit zur Abweichung nach Absatz 1. Andernfalls entscheidet bei einer Wählergruppe die für die Organisation einer Aufstellungsversammlung im jeweiligen Wahlgebiet Zuständigen über die Abweichungsbefugnis.

## § 4 Unterrichtungspflicht

*Verordnungstext:*

**Die Stimberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.**

*Erläuterung:*

Hiernach müssen die Stimberechtigten rechtzeitig über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden. Das muss so rechtzeitig und so umfassend erfolgen, dass sie ihre Mitgliederrechte wirksam wahrnehmen können. Die zur Teilnahme an der jeweiligen Bewerberaufstellung berechtigten Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder müssen also hinreichend detailliert informiert werden, wie sie an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen können, etwa in einer Präsenzversammlung oder in einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation oder etwa in Kombination von beiden Versammlungsarten und ob etwa technische Voraussetzungen bestehen (z.B. ob eine bestimmte Hard- oder Software benötigt wird, wie die Einwahl erfolgt, wie Wortmeldungen und Anträge möglich sind) und wie Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können, die selbst nicht über die erforderlichen elektronischen Möglichkeiten verfügen. Die besondere Pflicht zur Unterrichtung besteht jedoch nur gegenüber den Mitgliedern und Delegierten, die von Abweichungen im Rahmen der Verordnung betroffen sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit bestehen die erwähnten Unterrichtungspflichten außerdem gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern um eine Kandidatur im jeweiligen Wahlgebiet, auch wenn sie nicht Mitglied in dem Gebietsverband der Partei sind, um dessen Bewerberaufstellung es geht.

## § 5 Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

*Verordnungstext:*

**(1) <sup>1</sup>Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. <sup>2</sup>Zulässig ist insbesondere**

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe an einer Versammlung nach § 24 Abs. 1 NKWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung in Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

**(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeföhrten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.**

**(3) Nehmen einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teil, so sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu gewährleisten.**

*Erläuterung:*

**Absatz 1 Satz 1** lässt zu, dass Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen – mit Ausnahme der Schlussabstimmung – ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei können auch das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden. Die Schlussabstimmung ist davon aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgenommen; deren Durchführung richtet sich nach § 7 der Verordnung. Zum Begriff der Schlussabstimmung siehe die Erläuterung zu § 7.

**Absatz 1 Satz 2** nennt beispielhaft drei denkbare Versammlungsformen. Nach **Nummer 1** kann eine Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, das heißt etwa über ein Videokonferenzsystem, durchgeführt werden, über das alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer „zusammengetragen“ miteinander kommunizieren können. Nach **Nummer 2** können einzelne oder ein Teil der Partei- oder Wählergruppenmitglieder im Wege elektronischer Kommunikation an einer Präsenzversammlung teilnehmen. Nach **Nummer 3** kann eine Aufstellungsversammlung auch in Form mehrerer gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die durch ein Videokonferenzsystem miteinander verbunden sind, durchgeführt werden.

Auch bei Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, ist die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Delegierten zu erfassen, da diese in den Niederschriften über die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen (Anlage 11 bzw. für Direktwahlen Anlage 11 a NKWO) anzugeben ist (siehe dazu § 8 Abs. 2).

Bei der Auswahl des durch die Partei bzw. die Wählergruppe genutzten Videokonferenzsystems kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“ zu Rate gezogen werden<sup>2</sup>. Zudem können die Parteien und Wählergruppen auf die Beratungsangebote des BSI zurückgreifen. Der Landeswahlleiterin sind Empfehlungen für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation nicht möglich.

Die Aufzählung in **Absatz 1 Satz 2** ist nicht abschließend. Deshalb sind auch Kombinationen der aufgeführten Verfahrensarten möglich: Beispielsweise können Versammlungen nach den Nummern 2 und

---

<sup>2</sup> Im Internet abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>

3 so kombiniert werden, dass einzelne Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder elektronisch an einer Versammlung teilnehmen, die als per Videokonferenz verbundene Versammlung durchgeführt wird, die aus gleichzeitigen Teilversammlungen an verschiedenen Orten besteht.

**Absatz 2** schreibt wichtige Mindestanforderungen vor, die bei allen Formen von Versammlungen – gleich ob ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt – erfüllt sein müssen. Danach müssen das Vorschlagsrecht aller zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet sein.

Wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen können, der Versammlung zum Beispiel im Wege des Videostreamings folgen, ohne dabei die Möglichkeit zu haben, mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu kommunizieren, müssen nach **Absatz 3** das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Stimmberechtigten auf anderem Wege, beispielsweise schriftlich, elektronisch per E-Mail oder telefonisch, gewährleistet werden. Nicht ausreichend wäre es daher beispielsweise, wenn bei mehreren per Videokonferenz verbundenen Teilversammlungen ein Teil der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer das übrige Geschehen zwar per Bild und Ton verfolgen, selbst aber keine Fragen an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber richten kann, die in der anderen Teilversammlung anwesend sind.

## § 6 Schriftliches Verfahren

*Verordnungstext:*

**(1) Das Verfahren zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.<sup>2</sup> Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.**

**(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.**

*Erläuterung:*

Nach **Absatz 1 Satz 1** können Bewerberinnen und Bewerber und Delegierte für die Delegiertenversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren aufgestellt werden, wenn für eine Partei bzw. Wählergruppe die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist. Wenn möglich sind Versammlungen mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der Verordnung vorzugswürdig.

Im schriftlichen Verfahren werden das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte schriftlich wahrgenommen. Parteien bzw. Wählergruppen können sich darauf beschränken, nur einzelne Verfahrensschritte schriftlich abzuwickeln. Nach **Absatz 1 Satz 2** können für Vorstellung und Befragung zusätzlich oder ausschließlich elektronische Medien genutzt werden, z. B. durch Verbreitung von Vorstellungsvideos der Bewerberinnen und Bewerber unter allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern oder durch Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Dabei müssen die technischen Anforderungen nicht den Anforderungen des § 5 der Verordnung entsprechen, aber es ist darauf zu achten, dass alle zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder einbezogen sind bzw. Zugang hierzu haben.

Auch bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für Delegiertenversammlungen müssen gemäß **Absatz 2** das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in den Abläufen des schriftlichen Verfahrens auf geeignete Weise gewährleistet sein, um

eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten und die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen.

## § 7 Schlussabstimmung

*Verordnungstext:*

**(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.**

**(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.**

**(3) Enthalten die Satzungen der Parteien und Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl, so finden die Bestimmungen zur Ungültigkeit von Wahlbriefen sowie die Vorschriften des § 30 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKWG sowie des § 57 Abs. 3 NKWO entsprechende Anwendung.**

*Erläuterung:*

Die Vorschrift gilt sowohl für die Bestimmung von Bewerberinnen und Bewerbern als auch für die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlungen.

Schlussabstimmung ist die *endgültige* Abstimmung aller Abstimmungsberechtigten über einen Wahlvorschlag, das heißt die verbindliche Abstimmung über die kandidierende Person, die die Mehrheit im elektronischen Abstimmungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber bestimmt hat (Direktwahlen), oder über den im elektronischen Abstimmungsverfahren durch die Mehrheit aufgestellten Wahlvorschlag mit sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern und deren Reihenfolge (Wahl der Vertretung). Dabei muss Bewerberinnen und Bewerbern, die in der vorbereitenden elektronischen Abstimmung unterlegen sind, nicht ermöglicht werden, in der Schlussabstimmung erneut kandidieren zu können (siehe diesbezüglich die Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zur Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie – COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung, BGBI. I. 2021, S. 115, in der Bundestagsdrucksache 19/26244 vom 27. Januar 2021, S. 6). Die Partei bzw. Wählergruppe kann aber auch den in der elektronischen Vorauswahl unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Kandidatur in der Schlussabstimmung ermöglichen. *Keine* Schlussabstimmungen sind (Zwischen-)Abstimmungen, die lediglich der Erstellung eines oder mehrerer Vorschläge dienen, über die anschließend in der Schlussabstimmung abgestimmt wird. Dass bereits in der Zwischenabstimmung möglicherweise endgültig über die Ablehnung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten entschieden wird, weil diese nicht mehr in der Schlussabstimmung zur Wahl stehen, macht diese nicht zu einer Schlussabstimmung.

**Absatz 1** dient der Einhaltung der Wahlgrundsätze im Verfahren der Bewerberaufstellung. Der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 Grundgesetz gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Elektronische Abstimmungsverfahren sind darum im Verfahren der Bewerberaufstellung nicht für die Schlussabstimmung über die Bewerberinnen und Bewerber und Delegierten zugelassen. Bei der Bewerberaufstellung können elektronische Verfahren nur zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden. Sie sind also nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlich mit Stimmzetteln geheim durchzuführenden Abstimmung aller Stimmberechtigten zulässig.

Die Schlussabstimmung muss durch Urnenwahl (z.B. auch auf mehreren Teilversammlungen), Briefwahl oder eine Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen; die Briefwahl kann nach der Verordnung ermöglicht werden, auch wenn dieses Verfahren in der Satzung der Partei bzw. der Wählergruppe nicht vorgesehen ist. Eine Kombination von Brief- und Urnenwahl ist bei teilweise im Wege elektronischer

Kommunikation durchgeführten Versammlungen denkbar, wenn etwa an der Versammlung teilnehmende Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder durch Urnenwahl vor Ort und alle übrigen Stimmberechtigten – ebenso wie die im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnehmenden Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder – durch Briefwahl abstimmen. Als Briefwahl gilt dabei auch die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle (z. B. in der Geschäftsstelle der Partei oder Wählergruppe), wie es § 53 Absatz 5 Satz 1 NKWO bei der Kommunalwahl vorsieht. In diesem Fall erhält das stimmberechtigte Partei- bzw. Wählergruppenmitglied die Briefwahlunterlagen vor Ort ausgehändigt, füllt diese (unbeobachtet) vor Ort aus, verschiebt die Umschläge und legt sie in eine zu diesem Zweck aufgestellte Urne. Die Verordnung verpflichtet Parteien bzw. Wählergruppen jedoch nicht, im Fall von Briefwahl eine solche Briefwahl an Ort und Stelle anzubieten.

Bei der Durchführung muss nach **Absatz 2** sichergestellt werden, dass nur die Stimmberechtigten persönlich wählen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Ob dies bei der Stimmabgabe per Briefwahl beispielsweise durch Abgabe einer besonderen Erklärung auf einem vom Stimmzettel getrennten Dokument (siehe zum Beispiel Formulierung der Versicherung an Eides statt in Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO) oder in anderer Weise erfolgt, bestimmt die Partei bzw. Wählergruppe. Sie kann sich an den Regelungen zur Briefwahl orientieren (siehe § 31 NKWG, §§ 39, 40 u. 53 NKWO). Bei der Stimmabgabe per Briefwahl müssen die Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder selbst sicherstellen, dass sie bei der Stimmabgabe in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt sind und unbeobachtet wählen können. Bei der Stimmabgabe per Urnenwahl muss sichergestellt sein, dass die Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können; Wahlkabinen müssen jedoch nicht verwendet werden.

Die Vorschriften zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 30 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKWG sowie § 57 Abs. 3 NKWO finden nach **Absatz 3** entsprechende Anwendung. Enthält die Parteisatzung bzw. das Regelwerk der Wählergruppe für solche Fälle Bestimmungen, so gelten diese Regelungen.

## **§ 8 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane**

*Verordnungstext:*

**(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung auf die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.**

**(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.**

**(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.**

*Erläuterung:*

Nach **Absatz 1** gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO sowie die dort vorgesehenen Muster (insbesondere die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Versicherung an Eides statt zur Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder der Wahl der Delegierten nach dieser Verordnung entsprechend.

Nach **Absatz 2** sind die besonderen Umstände des Verfahrens in den Unterlagen, die nach den Bestimmungen des NKWG und der NKWO mit einem Wahlvorschlag einzureichen sind, zu vermerken. Dies betrifft beispielsweise die Niederschriften über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Vertretung und zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers für eine Direktwahl (Anlagen 11 und 11 a zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 4 und 5 NKWO) und die Versicherungen an Eides statt zur Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Anlage 12 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 NKWO). Dabei sind die Angaben von dem gewählten Verfahren abhängig. Die Verfahrensbesonderheiten sind auf den jeweiligen Formblättern zu vermerken. Einzutragen sind beispielsweise alle Versammlungsorte oder Versammlungsräume (in einem Gebäude), wenn die Aufstellung in mehreren per Videokonferenz durchgeführten Teilversammlungen erfolgt ist. Gibt es keinen physischen Versammlungsort, weil sämtliche teilnehmenden Personen nur virtuell miteinander verbunden waren, ist dies anzugeben (z. B. unter Versammlungsort: „Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation“). Ergänzende Ausführungen können gegebenenfalls auch in einem der Niederschrift beigefügten Beiblatt gemacht werden.

Folgende Angaben sollten jedenfalls ergänzend aufgenommen werden:

a) Datum

b) Zeitraum des Verfahrens (von... bis...)

c) ob das Verfahren

aa) im Wege der elektronischen Kommunikation nach § 5 der Verordnung

bb) im schriftlichen Verfahren nach § 6 der Verordnung  
durchgeführt wurde.

d) wie die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag durchgeführt wurde

aa) im Wege der Urnenwahl

bb) im Wege der Briefwahl

cc) durch eine Kombination von Urnen- und Briefwahl

e) dass das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Möglichkeit zur Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern gewährleistet wurden und dass an der Schlussabstimmung in geheimer Wahl nur die abstimmungsberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilgenommen haben (s. hierzu die Ausführungen zu § 7).

Im Regelfall ist die Einreichung einer Niederschrift und einer Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung auch dann ausreichend, wenn mehrere Teil-Präsenzversammlungen stattgefunden haben, die per Videokonferenz miteinander verbunden waren. Insgesamt handelt es sich dabei um eine einzige Versammlung.

Die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung ist so vollständig wie möglich auszufüllen. Abweichungen aufgrund des gewählten Verfahrens sind auf der Niederschrift zu vermerken und gegebenenfalls ist für ergänzende Ausführungen auf das der Niederschrift beigefügte Beiblatt zu verweisen (s.o.). Teilweise können Streichungen erforderlich sein. So enthält die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung Angaben zur Präsenzabstimmung. Diese sind zu streichen, wenn eine Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation mit abschließender Briefwahl durchgeführt wurde. Stattdessen ist unter anderem anzugeben, innerhalb welcher Frist Briefwahlunterlagen zurückzusenden waren und welches Briefwahlergebnis ermittelt wurde. Dabei sind dieselben Personen sowohl für die virtuelle Versammlung als auch für die Auszählung der Briefwahlstimmen als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, Schriftführerin oder Schriftführer und von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt zu bestimmen. Diese Personen sind daher bei jedem Teilschritt des Verfahrens einzubeziehen, damit sie Zeugnis über die ganze Versammlung abgeben können.

Die Wahlorgane, d.h. die kommunalen Wahlleitungen sowie die jeweiligen kommunalen Wahlausschüsse prüfen gemäß **Absatz 3** die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des NKWG, der NKWO und dieser Verordnung.

## § 9 Übergangsvorschriften

*Verordnungstext:*

**1** Stellt das Fachministerium fest, dass die Voraussetzungen des 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. **2** Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der in § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG genannten Frist möglich wäre. **3** Die Feststellung des Fachministeriums nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

*Erläuterung:*

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport kann als das für das Kommunalwahlrecht zuständige Fachministerium feststellen, dass auf Grund sinkender Infektionszahlen Präsenzversammlungen zur Bewerberaufstellung wieder möglich sind.

**Satz 1** enthält für diesen Fall eine Übergangsregelung für Aufstellungsverfahren, die vor einer solchen Feststellung des Fachministeriums begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind. Danach kann von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung noch einen Monat nach der Feststellung des Fachministeriums weiter Gebrauch gemacht werden. Im Interesse einer ungestörten Kandidatenaufstellung zu den am 12. September 2021 stattfindenden Kommunalwahlen sollen eingeladene Versammlungen noch durchgeführt und nach durchgeführten Versammlungen die Schlussabstimmungen per Briefwahl nach den Regelungen dieser Verordnung zu Ende geführt werden können.

Stellt das Fachministerium kurz vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr) fest, dass Präsenzversammlungen nicht mehr unmöglich sind, können gemäß **Satz 2** bereits begonnene Aufstellungsverfahren auf der Grundlage dieser Verordnung zu Ende geführt werden, wenn ansonsten – etwa aufgrund von Ladungsfristen – eine rechtzeitige Beendigung des Verfahrens vor Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr möglich wäre.

Die Feststellung des Fachministeriums, dass Präsenzversammlungen wieder möglich sind, wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht, **Satz 3**. Die Niedersächsische Landeswahlleiterin wird in diesem Fall alle kommunalen Wahlleitungen über die Kreiswahlleitungen schriftlich unterrichten und auf ihrer Internetseite über die Feststellung des Fachministeriums informieren.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*Verordnungstext:*

- (1)** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.  
**(2)** Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

*Erläuterung:*

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten dieser Verordnung.

Die Verordnung gilt nur für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 und nur für den Zeitraum, in dem nach der Feststellung des Fachministeriums Präsenzversammlungen nicht möglich sind.